



- Beschlusskammer 3 -

BK3a-23/001

## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

aufgrund des Antrages

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,  
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 13.03.2023 wegen

### **Genehmigung von Entgelten für Rückbauprojekte von HVt-Kollokationsraumflächen**

Beigeladene:

1. NetCologne GmbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln,  
vertreten durch die Geschäftsführung,
2. 1&1 Versatel GmbH, Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,  
diese vertreten durch die Geschäftsführung,
3. 1&1 Versatel Deutschland GmbH, Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,  
vertreten durch die Geschäftsführung,
4. 1&1 Telecom GmbH, Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur,  
vertreten durch die vertreten durch die Geschäftsführung,
5. htp GmbH, Mailänder Straße 2, 30539 Hannover,  
vertreten durch die Geschäftsführung,
6. Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG, Rudi-Conin Straße 5a, 50829 Köln,  
vertreten durch die Geschäftsführung,
7. VATM e. V., Frankenwerft 35, 50667 Köln,  
vertreten durch den Vorstand,
8. Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf,  
vertreten durch die Geschäftsführung,
9. EWE TEL GmbH, Cloppenburgstraße 310, 26133 Oldenburg,  
vertreten durch die Geschäftsführung,
10. BREKO - Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Menuhinstraße 6, 53113 Bonn,  
vertreten durch den Vorstand

– Verfahrensbevollmächtigte:

Öffentliche Fassung

der Antragstellerin:

Deutsche Telekom AG  
Friedrich-Ebert-Allee 140  
53113 Bonn  
vertreten durch den Vorstand,  
dieser wiederum vertreten durch  
Rechtsanwälte Dolde Mayen & Partner  
Mildred-Scheel-Straße 1  
53175 Bonn -

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

die Vorsitzende Ute Dreger,  
den Beisitzer Helmut Scharnagl und  
den Beisitzer Matthias Wieners

auf die in Form einer Audio-/Videokonferenz am 19.04.2023 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung beschlossen:

Entgelte für Rückbauprojekte an HVt-Kollokationsraumflächen, die im Rahmen der mit Antrag vom 13.03.2023 vorgelegten „*Vereinbarung über den pauschalisierten Rückbau von HVt-Kollokationen*“ vereinbart werden, werden nach Maßgabe der der Vereinbarung zugrundeliegenden Berechnungsmethodik zur Ermittlung des Gesamtprojektentgelts auf Grundlage der in den Excel-Blättern:

Tabellenblatt 2 Prämissen Marktangebot

Tabellenblatt 3 Gesamtkalkulation

Tabellenblatt 4 Grunddaten

Tabellenblatt 5 Bestand Kollokationen

Tabellenblatt 6.1.1 Ausziehen Produktgruppenverbindungskabel

Tabellenblatt 6.1.2 ÜVt, Brandschott, Schaltmittel

Tabellenblatt 6.2 Weiterführungskabel

Tabellenblatt 6.3 Flächenverbindungskabel

Tabellenblatt 6.4 MUS Verkabelung Smart Meter

Tabellenblatt 6.5.1.1 Hochbau und technische Gebäudeausstattung/physische Kollokation, Aufwand normal

Tabellenblatt 6.5.1.2 Hochbau und technische Gebäudeausstattung/physische Kollokation, Aufwand hoch

Tabellenblatt 6.5.2 Hochbau und technische Gebäudeausstattung/virtuelle Kollokation

Tabellenblatt 6.5.3.1 Hochbau und technische Gebäudeausstattung/Raumlufttechnik, Realisierung Telekom

Tabellenblatt 6.6 Administrative Leistungen

Tabellenblatt 6.7 Fernkollokation

benannten Prämissen, Parametern und Berechnungsformeln einschließlich der in Anlage 3 Ziffer II. A 1.4 und 1.6 der Vereinbarung geregelten Zahlungsmodalitäten genehmigt.

## I. Sachverhalt

Mit Regulierungsverfügung BK3i-19/020 vom 21.07.2022 wurde die Verpflichtung der Antragstellerin beibehalten, anderen Unternehmen zum Zwecke des Zugangs zu ihrem Netz Kollokation zu gewähren (Tenor zu 1.6). Die entsprechenden Entgelte unterliegen der Genehmigungspflicht nach §§ 39 ff. TKG (Tenor zu 5.1). Die Pflicht zur Gewährung von Kollokation am Hauptverteiler (HVt) umfasst neben der Bereitstellung von Kollokationsräumen bzw. -flächen auch deren Vermietung sowie weitere zusätzliche Leistungen, welche die Inanspruchnahme der Kollokation erst ermöglichen oder für diese zwingend erforderlich sind. Hierunter fällt auch der Rückbau dieser Räumlichkeiten sowie der sich darin befindlichen regulierten Gewerke. Teil des regulierten TAL-Standardangebots (BK3e-15/011 vom 21.07.2020) ist der Vertrag über den räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik. Der Vertrag enthält Regelungen zu „Bestellung, Bereitstellung, Kündigung“, die den Kunden verpflichtet, die Kosten für den Rückbau von Nahkollokationen (Anlage 3 „Bestellung, Bereitstellung, Kündigung“, Ziffer 2.4.1 bis 2.4.4) und Fernkollokationen (Anlage 3, Ziffer 2.3.1 und 2.3.2) zu tragen.

Die Entgelte für Kollokationsleistungen und Raumluftechnik am HVt einschließlich des Rückbaus wurden zuletzt durch Beschluss BK3a-20/028 vom 04.12.2020 genehmigt. Das Entgelt für den Rückbau der MUS-Verkabelung, je Zähler wurde zuletzt durch Beschluss BK3f-20/029 vom 30.11.2020 genehmigt. Die Genehmigungen sind bis zum 30.11.2023 befristet. Die für den Rückbau als Folge der Kündigung (einzelner) Kollokationsflächen durch den Zugangsnachfrager genehmigten Entgelte setzen sich aus Aufwandspauschalen für die jeweiligen Rückbaugewerke zusammen.

Vorliegend hat die Antragstellerin einen Entgeltantrag nicht für den Rückbau in Folge der Kündigung einzelner Kollokationsflächen, sondern für einen betreiberspezifischen *Komplettückbau* von Kollokationsflächen vorgelegt. Der Antrag soll die im TAL-Standardangebot bzw. im Vertrag für die Kündigung der Kollokation geregelte Vorgehensweise und dem daraus folgenden Rückbau und dessen Abrechnung modifizieren.

Die Antragstellerin beantragt,

die der „Vereinbarung für den pauschalierten Rückbau von HVt-Kollokationen“ zugrundeliegende Berechnungsmethodik zur Ermittlung des Gesamtprojektentgelts auf Grundlage der im Antrag in Form von Excel-Blättern benannten Prämissen, Parametern und Berechnungsformeln und die Vorauszahlungspflicht zu genehmigen.

Der Antrag vom 13.03.2023 umfasst das Antragsschreiben, die dem Rückbaukonzept zugrundeliegende Methodik zur Berechnung des Gesamtpauschalentgelts (Tabellenblatt 1 bis 7.3) als Excel-Datei (Anlage 1) und pdf-Fassung (Anlage 2) einschließlich der Erläuterungen ihrer Prämissen und Parameter und den Entwurf der Vereinbarung über den pauschalierten Rückbau von HVt-Kollokationen (Anlage 3). Ferner wurde eine öffentliche Fassung des Kalkulationstools dem Antrag zu Testzwecken beigelegt.

Die Antragstellerin trägt vor, sie habe in den zurückliegenden Monaten zahlreiche Gespräche zu Kollokationsrückbauprojekten mit ihren Zugangsnachfragern geführt. Ihre Vertragspartner seien in Folge der Migration vom Zugang zur TAL zu Bitstrom sowie dem Wechsel von der PSTN- auf die NGN-Zusammenschaltung an sie herangetreten, um die dadurch freiwerdenden angemietete Kollokationsflächen an HVt-Standorten in größerem Umfang im Zuge eines Gesamtprojekts zurückzugeben und um in diesem größeren Rahmen ein rabattiertes Gesamtprojektentgelt vereinbaren zu können.

In der Folge habe die Antragstellerin die „Vereinbarung über den pauschalierten Rückbau von HVt-Kollokationen“ entwickelt und den Vertragspartnern angeboten. Mit dem Vertrag soll ein vorab zu zahlendes Entgelt für den gesamten Rückbau vereinbart werden und der im TAL-Standardangebot festgelegte Prozess der Abrechnung des Rückbaus durch Aufwandspauschalen ersetzt werden. Es seien auf dieser Grundlage bereits mehrere Verträge abgeschlossen worden.

Das jeweilige betreiberspezifische Projektentgelt werde mit der vorgelegten Excel-basierten Berechnungsmethodik ermittelt, in der alle Kollokationen hinterlegt seien. Entsprechend dem Umfang der Rückbauvereinbarung werde ein Gesamtentgelt bestimmt.

Die Berechnung/Berechnungsmethodik berücksichtige die an den einzelnen Standorten durch gleichzeitig erfolgenden Rückbau realisierbaren Effizienzen. Zugunsten der Vertragspartner werde hierbei unterstellt, dass der Kollokationsrückbau für alle Kollokationen an einem HVt-Standort ab 2029 zeitgleich erfolge. Dies gelte auch, wenn ein oder mehrere Vertragspartner ihre Kollokationen nicht im Betrachtungszeitraum zurückbauten und die bei den einzelnen Gewerken unterstellten Effizienzen somit tatsächlich nicht zeitnah oder nicht gänzlich gehoben werden könnten.

Die Beigeladenen zu 2. - 4., 6. und 7. haben zu dem Entgeltantrag schriftlich Stellung genommen. Die Beigeladenen begrüßen das Vorhaben der Antragstellerin, den anstehenden Rückbau als Gesamtrückbau durchzuführen, halten die Entgelte der Höhe nach allerdings nicht in vollem Umfang für genehmigungsfähig. Sie sind der Auffassung, dass ein Gesamtrückbau als Großprojekt bei der Antragstellerin zu größeren Effizienzvorteilen führe als von dieser in die Berechnung/Berechnungslogik eingepreist. Die Antragstellerin würde auf diese Weise unangemessene Profite für sich erwirtschaften. Sie mahnen eine umfassende Prüfung der Berechnungsmethodik an. Der Umstand, dass die zur Genehmigung stehende „Vereinbarung für den pauschalierten Rückbau von HVt-Kollokationen“ von einigen Kollokationspartnern bereits abgeschlossen wurde, könne nicht als Präjudiz für die Akzeptanz der gewährten Rabattierungen gewertet werden.

Beigeladenen zu 2. - 4. beantragen,

dass nur Entgeltpositionen berücksichtigt werden sollten, die auch tatsächlich im Zusammenhang mit der Aufgabe der Kollokationsfläche anfallen.

Hilfsweise beantragen sie,

dass Telekom den Nachweis erbringt, dass eine Wiederherstellung erforderlich ist.

Es müsse gewährleistet sein, dass Kostenpositionen nur dann in das Entgelt einfließen, wenn der Kostenaufwand auch tatsächlich entstehe. Die Beigeladenen bezweifeln, dass alle angesetzten Rückbaumaßnahmen erforderlich würden. Die dafür angesetzten Kosten seien zu kürzen. Die Antragstellerin müsse fallweise nachweisen, dass einzelne Rückbaumaßnahmen, wie insbesondere das Herausziehen der Kabel, tatsächlich notwendig seien und diese Maßnahmen diskriminierungsfrei erfolgen würden.

Die Beigeladenen tragen zur Berücksichtigung von Skalen- und Synergieeffekten vor (1) beim Herausziehen von Kabeln und Verschließen von Brandschotts (2), bei der Gebäudenutzung (3), und beim Rückbau der Raumluftechnik durch die ISS.

### **(1) Berücksichtigung von Skalen- und Synergieeffekten beim Herausziehen der Kabel und Verschließen der Brandschotts**

Die Beigeladenen zu 2. – 4., 6. und 7. machen geltend, dass die in die Berechnungslogik eingestellten Kosten für das Herausziehen von Kabeln und das Verschließen von Brandschotts die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung überstiegen.

Die der Antragstellerin durch den Gesamtrückbau erzielbaren Effizienzeinsparungen überstiegen die in das Berechnungstool eingestellten Preisnachlässe. Die Antragstellerin werde frühestens 2029 mit dem Rückbau beginnen. Bei der Effizienzbeurteilung der Berechnungsmethodik sei daher zu unterstellen, dass alle Kollokationsstandorte in einer einzigen übergreifenden Rückbauaktion nach Auszug des letzten Carriers zurückgebaut würden. Es sei also anzunehmen, dass sämtliche Flächen an einem Standort gleichzeitig in einem Schritt zurückgebaut würden und der Standort nicht von anderen Netzbetreibern bzw. der Antragstellerin genutzt würde. Obwohl die Umstände des Rückbaus vergleichbar seien, identifiziere die Antragstellerin für die Carrier teilweise sehr unterschiedlich ausfallende

Effizienzgewinne. Dies falle vor allem bei der Kalkulation der Rückbaukosten für Kabel unterschiedlicher Größen auf. Hier würden Rabatte von 23% bis zu 56% gewährt. Der Ansatz derart unterschiedlicher Kostenersparnis bei einem einheitlichen, zeitgleichen Rückbau sei sachlich nicht gerechtfertigt. Auch die Anzahl zurückzubauender Kabel sei für die Höhe der erzielten Einsparungen irrelevant.

Die Beigeladenen zu 2. – 4. beantragen,

die Berechnungslogik unter Berücksichtigung weiterer Skaleneffekten zu überarbeiten.

Die Beigeladenen zu 6. und 7. halten eine Differenzierung erzielter Einsparungen in Abhängig von der Anzahl der an einem Standort kollokierten Carrier für geboten. Die Antragstellerin habe in die Berechnungslogik des Gesamtückbaus für das Ausziehen von Kabeln einen Preisnachlass von 50% gegenüber Einzelrückbaumaßnahmen eingestellt, unabhängig davon, ob ein oder mehrere Carrier am Standort kollokiert seien. Die Antragstellerin begründe die Ersparnis von 50% bei nur einem am Standort kollokierten Carrier damit, dass beim Auszug der Kabel nicht mehr auf den Schutz der Kabel anderer Carrier Rücksicht genommen werden müsse. Beim gleichzeitigen örtlichen Auszug oder Abschneiden von Kabeln mehrerer Carrier ergäben sich aber größere Einsparungen als beim Auszug der Kabel eines einzigen Carriers, die nach Einschätzung der Beigeladenen zu 6. mit mindestens 70% anzusetzen sei.

Die Beigeladene zu 6. stellt in Frage, dass beim Kabelauszug Einsparungen nur im Innenbereich erzielt würden. Sie fordert, die Berechnungslogik dahingehend zu modifizieren, dass geringere Kosten für den Rückbau von Kabeln im Außenbereich eingestellt würden. Die Antragstellerin habe das für den Einzelrückbau genehmigte Entgelt für den Auszug des Weiterführungskabels im Außenbereich 1:1 im Berechnungstool für den Gesamtückbau angesetzt. Der Ansatz sei nicht gerechtfertigt. Auch wenn jeder Carrier über ein eigenes Weiterführungskabel im eigenen Schacht verfüge, könnten auch beim Auszug im Außenbereich noch Effizienzen gehoben werden. Es sei davon auszugehen, dass der Kabelziehtrupp je Standort nur einmal anrücke und die Kabel auch nicht aufwendig zerschnitten werden müssten, sondern auf eine Rolle von außen aufgezogen werden könnten. Für den Rückbau von Kabeln im Außenbereich seien Effizienzen von mindestens 50% gegenüber dem Einzelrückbau anzusetzen.

Die für ein Verschließen der Brandschotts in das Tool eingestellten Kosten seien nicht gerechtfertigt. Beim Ausziehen der Kabel müssten die Brandschotts nicht geöffnet werden. Bei Wänden und Decken könnten die jeweiligen Kabel vor und hinter dem Brandschott getrennt werden.

Ferner verliefen alle Kabel durch dieselben Brandschotts, die einmal geöffnet und vermutlich nie wieder geschlossen würden, da das Gebäude entweder abgerissen oder einer anderen Nutzung zugeführt werde. Anderenfalls könnten im Rahmen des nächsten erforderlichen Öffnens des Schotts alle Restkabelstücke gleichzeitig entfernt werden. Auch diese Kosten dürften nur einmal angesetzt werden und müssten auf alle Carrier, einschließlich der nahbereichsberechtigten Carrier, umgelegt werden.

Die Beigeladenen zu 2. – 4. und 7. fordern, die Antragstellerin müsse nachweisen, dass das Ausziehen von Kabeln und die Öffnung von Brandschotts fallweise am jeweiligen HVt-Standort notwendig sei.

Weiterhin habe die Antragstellerin nachzuweisen, dass die Rückbaumaßnahme diskriminierungsfrei erfolge. Das Ausziehen von Kabeln der Carrier dürfe nur dann stattfinden, wenn die Antragstellerin bei Flächen ihres Retail-Bereichs, die abgebaut würden, entsprechende Maßnahmen durchführe.

## **(2) Berücksichtigung von Skalen- und Synergieeffekten bei der Gebäudenutzung**

Die Beigeladenen zu 2. – 4., 6. und 7. sind der Auffassung, dass die in die Berechnungslogik eingestellten Rückbaukosten die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung in

Abhängigkeit von der zukünftigen Nutzung der Gebäude übersteigen und folglich zu kürzen seien.

Die Antragstellerin gehe bei ihrer Kalkulation davon aus, die Kollokationsräume bzw. -flächen im Anschluss an den Rückbau weiterer Nutzung zuzuführen. Sie habe daher Kosten für die Wiederherstellung der Räumlichkeiten angesetzt. Die Beigeladenen zu 2. – 4. und 7 bezweifeln eine Weiternutzung. Sie vermuten, die betroffenen HVt-Standorte würden ab 2029 abgerissen, weiterveräußert oder von der Antragstellerin in ähnlicher Weise weitergenutzt. Die von der Antragstellerin vorgelegte Berechnungsmethodik müsse diese verschiedenen Fallkonstellationen widerspiegeln.

Der Verweis der Antragstellerin auf Kostentragungspflichten nach Mietrecht gehe fehl. Ein mietrechtlicher Anspruch Rückbau bzw. Übernahme von Rückbaukosten finde seine Grenze dort, wo die Antragstellerin HVt-Standorte aufgeben oder abbauen wolle. Die Beigeladenen verweisen insoweit auf ein Urteil des VG Köln (Urteil 21 K 7279/18 vom 15.06.2020). Die Antragstellerin habe angegeben, alle HVt-Standorte in ihrer Eigenschaft als vermietete Kollokationsfläche ab 2029 aufzugeben. Daher dürfe sie keine Kosten für eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands ansetzen.

Auch die Beigeladenen zu 6. und 7. tragen mietrechtliche Überlegungen vor. Zwar verlange das TAL-Standardangebot orientiert an mietvertraglichen Verpflichtungen, dass Mieträume nach Kündigung / Räumung in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen seien. Die Verpflichtung sei bei Einzelkündigungen / Einzelrückbau auch angemessen, nicht aber bei dem hier einschlägigen Gesamtrückbau.

Vorliegend sollten Entgelte für den Rückbau im Voraus gezahlt werden, ohne dass feststehe, dass dieser Rückbau in allen kalkulierten Einzelheiten auch tatsächlich erfolge. Das bedeute, dass die für den Einzelrückbau genehmigten Entgelte, die einen konkreten, tatsächlich erfolgenden Rückbau erfassen, beim Gesamtrückbau in leicht reduzierter Form auch für den Fall eines Abrisses bezahlt werden müssten. Die Übernahme von Wiederherstellungskosten im Abrissfall entspreche aber weder der Intention des TAL-Standardangebots, noch mietrechtlichen Vorgaben. Die Beigeladenen fordern daher, Fälle, in denen Rückbaumaßnahmen nicht notwendig seien, durch einen entsprechenden prozentualen Abschlag in der Berechnungsmethodik zu berücksichtigen.

Dies gilt aus Sicht der Beigeladenen zu 2. – 4. auch für Fälle der Weiterveräußerung freigewordener Flächen oder ggf. gesamter Immobilien.

Die Beigeladenen zu 2. - 4. beantragen,

dass auch die Effizienzen im Berechnungsmodell zusätzlich berücksichtigt werden, die sich aus der Weiternutzung des Gebäudes bzw. der Kollokationsflächen durch Telekom selbst ergeben.

Zwar habe die Antragstellerin vorgetragen, die HVt-Gebäude bzw. Kollokationen für ihren eigenen Glasfaserausbau weiternutzen zu wollen. Gleichwohl blieben Effizienzen, die aus diesem Szenario resultierten, bislang unberücksichtigt.

Betreffend die Berücksichtigung von Varianten der Weiternutzung durch die Antragstellerin beantragt die Beigeladene zu 2. - 4.,

dass folgende unterschiedliche Effizienzen in Abhängigkeit von der weiteren Verwendung des Gebäudes berücksichtigt werden:

1. Weiterverwendung des Gebäudes durch die Antragstellerin,
2. Weitervermietung oder Verkauf des Gebäudes an andere Nutzer und
3. Abriss des Gebäudes.

Bei einer Weiternutzung des Gebäudes durch die Antragstellerin seien die angeführten zusätzlichen Effizienzen im Berechnungsmodell zu berücksichtigen, genauso wie bei einer

Weitervermietung oder einem Verkauf. Werde jedoch das Gebäude abgerissen, seien Rückbauten offensichtlich nicht erforderlich.

Die Beigeladene zu 6. und 7. schließen sich diesem Vortrag an.

Die Beigeladenen zu 2. bis 4. sind der Ansicht, dass die unterschiedlichen Szenarien und Berechnungsmethoden in der Vergangenheit bereits Grundlage für eine differenzierte Entgeltberechnung bei vertraglichen Vereinbarungen hinsichtlich Kündigungen bzw. Verlegung von Kollokationsflächen gewesen seien.

### **(3) Berücksichtigung von Skalen- und Synergieeffekten beim Rückbau der Raumluftechnik durch die ISS**

Die Beigeladenen zu 2. – 4., 6. und 7. vermuten, dass die in die Berechnungslogik eingestellten Kosten für den Rückbau von Raumluftechnik durch den Facility Dienstleister der Antragstellerin, das Unternehmen ISS, die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung übersteigen.

Die Beigeladenen zu 2. - 4. beantragen,

die zusätzliche Berücksichtigung von Effizienzen aufgrund des Massentrückbaus durch den Dienstleister ISS.

Die Antragstellerin beauftrage für den Rückbau der Raumluftechnik ihren Dienstleister ISS. Aufgrund des Massentrückbaus entstünden in der Berechnungslogik bislang nicht berücksichtigte zusätzliche Effizienzen, z.B. durch den Rückbau mehrerer RLT-Anlagen an einem Standort oder durch die gleichzeitige Durchführung von Ab- und Aufbauaktivitäten.

Die Beigeladenen ziehen in Zweifel, dass die Antragstellerin, wie in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, mit der ISS nur einen Nachlass über die Zeit in Höhe von 10% für ihre Dienstleistungen vereinbart habe. Derart niedrige Nachlässe erschienen unüblich. Die Beigeladenen zu 6. trägt vor, dass schon die übergreifende Planung, Konzeption und abgestimmte Anfahrten ein höheres Einsparpotential als 10% mit sich bringen würden. Tätigkeiten der ISS dürften maximal 25% des regulären Aufwands betragen.

Die Beigeladenen zu 2. - 4. fordern die Beschlusskammer auf, die einschlägigen Verträge bei der Antragstellerin einzufordern und zur Bestimmung der KeL zeitgleich eine Marktabfrage dazu durchzuführen, welche Effizienzen andere Marktteilnehmer in vergleichbaren Zusammenhängen realisieren konnten.

Die Beigeladene zu 2. - 4. und 6. beanstanden, dass die Antragstellerin die Kosten auf alle Carrier aufteilen wolle. Unklar sei zunächst, ob die Kostenteilung zwischen allen Carrier erfolgen solle, die zum Zeitpunkt der Kündigung kolloziert seien oder auf die, die nach Vertragsschluss vor Ort seien. Die Errichtungskosten der Raumluftechnik seien nach den Regeln des Kollokations-Standardangebots, welches der Entgeltgenehmigung zugrunde liege, über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Errichtung auf die Carrier aufgeteilt worden. Dieser Ansatz müsse auf den Rückbau von Raumluftechnik im Rahmen des Gesamtrückbaus übertragen werden. Zwar sehe das TAL-Standardangebot nur vor, diejenigen Carrier bei der Kostenverteilung zu berücksichtigen, die innerhalb eines Jahres vor der Letztündigung ebenfalls gekündigt hätten. Im Rahmen des Gesamtrückbaus könne diese Frist aber nicht gelten, da die Kollokationen de facto bereits aktuell mit Wirkung spätestens für Ende 2028 gekündigt würden. Damit stehe bereits mit mehrjährigem Vorlauf fest, wann die Kündigungen aller Carrier wirksam bzw. umgesetzt würden. Die Kostenteilungsregelung aus dem TAL-Standardangebot müsse demnach beim Gesamtrückbau unabhängig von der Jahresfrist und Letztündigung gelten. Die 5-Jahres-Frist seit der Erstellung der RLT-Anlage sei entsprechend auch auf den Gesamtrückbau anzuwenden.

Die Beigeladenen zu 6. ist der Ansicht, die Prämisse der Antragstellerin, wonach die nahbereichsberechtigten Carrier auch nach 2028 weiter kolloziert seien, treffe nicht zu.

Deshalb seien die Synergien des gemeinschaftlichen Rückbaus nicht vollständig berücksichtigt.

Die Antragstellerin entgegnet auf die Kritik der Beigeladenen wie folgt:

Sie habe in der Kalkulation mehrfach bereits Annahmen zugunsten der Zugangsnachfrager getroffen, sodass sich ein niedrigeres Entgelt für die Zugangsnachfrager ergebe, als bei kostenscharfer Prognose. Sie gehe davon aus, dass das Rückbauprojekt nach Rückgabe der Kollokationsflächen ab Ende 2028 fünf Jahre dauern werde. Weitergehende Synergien ließen sich nicht heben. Im Einzelnen:

Die Vermutung der Beigeladenen, wonach die Antragstellerin HVt-Standorte ab 2029 flächendeckend abreißen würde, entbehre jeder Grundlage. Die Antragstellerin plane, die Standorte weiterhin für ihre Glasfaserprodukte sowie FTTC-Anschlüsse zu nutzen.

Die von den Beigeladenen angestellten Überlegungen zu größeren Einsparungen seien nicht geeignet, die Richtigkeit des Berechnungsmodells bzw. der Berechnungen in Frage zu stellen.

Die Effizienz beim Rückbau der Produktgruppenverbindungskabel liege in der Musterkalkulation nicht zwischen 23% und 56%, sondern zwischen 32% und 45%. Sie hänge von dem Ausbau der Kollokationen mit Produktgruppen ab. Je mehr Produktgruppen ein Carrier bestellt habe, desto höher falle die Effizienz aus, weil der Anteil der zurückzuziehenden Produktgruppenverbindungskabel mit dem hohen Effizienzansatz von 50% deutlich stärker in die Kalkulation eingehe.

Die Annahme der Beigeladenen, dass sich beim Auszug der Kabel eine Ersparnis von 70% erzielen lasse, sei höchst spekulativ und entbehre der sachlichen Grundlage.

Bei der Entfernung von Kabeln im Außenbereich ließen sich keine Effizienzen heben.

Die Annahme, dass die Kabel aller Carrier in einem HVt durch dieselben Brandschotts verlaufen würden, sei falsch.

Der für die Effizienz des Rückbaus der gebäudetechnischen Gewerke durch ISS unterstellte Wert von durchschnittlich 10%, ergebe sich einerseits aus der Zusammenfassung der Aufträge an einem Standort und andererseits aus den mit der ISS vereinbarten über die Jahre fallenden Honorarsätzen. Die Antragstellerin unterstelle mit Blick auf diese Abschätzung pauschal eine zehnpromtente Effizienz auf alle ISS-relevanten Rückbaupositionen, wohlwissend und zum Vorteil der Carrier, dass in dem Zeitraum 2029 bis 2034 mit gestiegenen Baukosten und damit einhergehend mit gestiegenen Honorarkosten gerechnet werden müsse.

Die Rückbaukosten für gemeinschaftlich genutzte RLT-Anlagen würden aufgeteilt. Für jeden Carrier werde ein individueller Anteil ermittelt, der sich als Durchschnittswert über seine mitgenutzten Anlagen ergebe.

Das Berechnungsmodell stelle sicher, dass alle Carrier diskriminierungsfrei behandelt werden könnten, unabhängig davon, ob nur eine Kollokation oder mehrere tausend Kollokationen in einem Projekt gebündelt würden.

Es handle es sich um ein den Vorteilen und Risiken angemessenes Berechnungsmodell, welches als Gesamtpaket zu betrachten sei. Änderungen an einzelnen Punkte würden die Gesamtkonzeption des Pakets in Frage stellen. Die Antragstellerin habe im Rahmen des Berechnungsmodells bereits an vielen Stellschrauben Entscheidungen zugunsten der Wettbewerber getroffen und somit dafür gesorgt, dass das Modell zu einer ausgeglichenen Verteilung der Risiken führe.

Der Entgeltantrag wurde im Amtsblatt Nr. 06, erschienen am 22.03.2023, als Mitteilung Nr. 39/2023 sowie auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Der Sach- und Streitstand wurde im Rahmen einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19.04.2023 erörtert.

Die weiteren Beschlusskammern und Abteilungen wurden über die beabsichtigte Entscheidung informiert und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Bundeskartellamt hat mit Schreiben vom 15.05.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Auf eine Stellungnahme wurde verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Verfahrensakte und die Ausführungen unter Ziffer II. verwiesen.

## **II. Gründe**

Die von der Antragstellerin beantragte Berechnungsmethodik zur Ermittlung des Gesamtprojektentgelts auf Grundlage der im Antrag in Form von Excel-Blättern benannten Prämissen, Parametern und Berechnungsformeln und die die in Anlage 3 Ziffer II. A 1.4 und 1.6 der „Vereinbarung über den pauschalierten Rückbau von HVt-Kollokationen“ geregelten Zahlungsmodalitäten sind zu genehmigen.

### **1. Rechtsgrundlage**

Die Entscheidung beruht auf §§ 40, 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG.

Danach ist für Entgelte, die nach § 38 TKG der Genehmigungspflicht unterliegen, gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 TKG eine Genehmigung zu erteilen, soweit sie den gemäß § 39 Abs. 1 TKG festgesetzten Maßstäben entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 40 Abs. 4 Satz 2 und 3 TKG der Erteilung der Genehmigung entgegenstehen.

### **2. Zuständigkeit, Verfahren und Frist**

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 191, 211 Abs. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 215 Abs. 1 TKG) und aufgrund öffentlicher mündlicher Verhandlung (§ 215 Abs. 3 TKG).

Zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis wurde die Entscheidung gemäß § 211 Abs. 5 TKG behördenintern abgestimmt.

Das Bundeskartellamt hatte Gelegenheit, sich zum Entscheidungsentwurf zu äußern, § 197 Abs. 2 Nr. 2 TKG.

Auf die Durchführung eines Konsultations- und Konsolidierungsverfahren auf Grundlage von § 13 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 12 TKG entsprechend bzw. nach § 15 TKG konnte verzichtet werden. Den verfahrensgegenständlichen Vorleistungsentgelten kommt keine marktprägende Wirkung zu, die es angezeigt sein ließe, dieses aufwendige Verfahren zu durchlaufen. Das regulatorische Geschehen beim Zugang zu Teilnehmeranschlüssen wird im Wesentlichen von den Entgelten für die Bereitstellung und Überlassung der TAL geprägt. Diese Leistungen sind zuletzt mit den Beschlüssen BK3c-22/004 vom 30.09.2022 und BK3c-22/002 vom 28.06.2022 genehmigt worden, welche jeweils einem gesonderten Konsultations- und Konsolidierungsverfahren unterzogen wurden.

Das Vorgehen der Beschlusskammer bei der Durchführung von Konsolidierungsverfahren ist durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) bestätigt worden. Demnach muss in Entgeltgenehmigungsverfahren ein Konsolidierungsverfahren nach Artikel 32 EKEK durchgeführt werden, wenn die Genehmigung Auswirkungen auf den Handel zwischen

Mitgliedstaaten im Sinne dieser Bestimmung haben kann, das heißt, wenn die genehmigten Preise die Preise für Nutzer in den anderen Mitgliedstaaten beeinflussen können. Auswirkungen der fraglichen Maßnahme auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten sind nach den Ausführungen des Gerichts außerdem nur dann anzunehmen, wenn diese den Handel in nicht nur geringfügiger Weise unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell beeinflussen kann,

vgl. EuGH, Urteil C-395/14 vom 14. 01. 2016, Rz. 55.

Eine Beeinflussung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten durch die vorliegende Entgeltgenehmigung kann aufgrund ihrer bereits für den nationalen Markt ökonomisch nur mäßigen Bedeutung ausgeschlossen werden.

### **3. Zulässigkeit des Antrags**

Der Antrag ist zulässig. Die beantragte Entgeltgenehmigung ist insbesondere hinreichend bestimmt. Die Antragstellung genügt § 40 Abs. 1 Satz 2 TKG und deckt sich mit dem Rechtsgedanken des § 82 Abs. 1 VwGO analog, wonach der gestellte (Klage)Antrag den Verfahrensgegenstand umschreiben muss und hinreichend bestimmt sein soll. Der Antrag zielt zwar nicht auf die Genehmigung konkret bezifferter Entgelte. Diese sind aber in Verbindung mit der Genehmigung der pauschalierten Aufwandsposition im jeweiligen Vertragsverhältnis unter Zugrundelegung der beantragten Berechnungsmethodik zur Ermittlung des Gesamtprojektentgelts eindeutig bestimmbar. Die Beschlusskammer sowie die Zugangsnachfrager sind daher in der Lage, mit Hilfe der Anhänge unzweideutig ihr entsprechendes Entgelt für den Rückbau ihrer jeweiligen Kollokationsflächen und damit den Verfahrensgegenstand zu bestimmen.

### **4. Genehmigungspflicht**

Die verfahrensgegenständlichen Entgelte sind genehmigungspflichtig.

Die Genehmigungsbedürftigkeit der verfahrensgegenständlichen Berechnungsmethodik zur Ermittlung des Gesamtprojektentgelts ergibt sich aus der Regulierungsverfügung BK3i-19/020 vom 21.07.2022. Gemäß Ziffer 5.1. des Tenors der Regulierungsverfügung ist die Antragstellerin verpflichtet, ihre Entgelte für die Kollokationsgewährung nach Maßgabe der § 39 ff. TKG genehmigen zu lassen. Dies umfasst auch die Zahlungsmodalitäten als entgeltrelevanter Bestandteil der Leistung.

### **5. Genehmigungsmaßstab**

Die Regulierungsverfügung BK3i-19/020 hat keinen Maßstab für die Genehmigung von Kollokationsentgelten festgelegt. Vorliegend kann der Genehmigungsmaßstab offenbleiben, weil er sich nicht auf das Prüfergebnis auswirkt.

Als Genehmigungsmaßstäbe kommen vorliegend der Maßstab des § 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG (Genehmigung auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach § 42 TKG, KeL) und der Missbrauchsmaßstab gemäß § 37 TKG in Betracht. Bei der Frage des Preishöhenmissbrauchs unterscheidet sich der Missbrauchsmaßstab von den KeL in der Berücksichtigung eines Erheblichkeitszuschlags. Zur Genehmigung steht alleine die Berechnungsmethodik zur Ermittlung des Gesamtprojektentgelts. Wie nachfolgend ausgeführt, wird das Tool den Anforderungen an die Bestimmung der KeL gerecht, solange die eingestellten Aufwandspauschalen nach dem KeL-Maßstab genehmigt wurden. Im Ergebnis führen also beide denkbaren Maßstäbe zum gleichen Ergebnis.

## 6. Genehmigungsfähigkeit

Die beantragte Berechnungsmethodik zur Ermittlung des Gesamtprojektentgelts und die im Vertrag geregelten Vorabzahlungen sind genehmigungsfähig.

Die genehmigten Entgelte überschreiten nach Überzeugung der Beschlusskammer die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht, § 42 TKG. Zudem liegen keine Versagungsgründe nach § 40 Abs. 1 Satz 1, 39 Abs. 1 Satz 2, 37 TKG vor.

### 6.1 Methodik der Kostenprüfung und Anforderungen an die Kostenunterlagen

Nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG genehmigt die Bundesnetzagentur Entgelte auf Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL). Die KeL ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind (§ 42 Abs. 1 TKG).

Die Bestimmung der KeL ist in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 40 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen nach § 43 TKG vorzunehmen.

Der Vorrang der Kostenprüfung anhand der vom Unternehmen vorzulegenden Kostenunterlagen ergibt sich aus § 40 Abs. 3 Satz 2 TKG. Danach können die anderen in dieser Vorschrift enthaltenen Prüfmethode zur Ermittlung der KeL – eine Vergleichsmarktbetrachtung (§ 40 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 TKG) und eine unabhängige Kostenrechnung unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 40 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 TKG) – grundsätzlich nur „zusätzlich“ zu den vorliegenden Kosteninformationen, mithin einer Kostenprüfung anhand dieser Informationen, angestellt werden.

Gemäß § 43 Abs. 4 TKG müssen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung durch die Bundesnetzagentur und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 40 Abs. 5 TKG, mithin in der Regel von maximal zehn Wochen, ermöglichen. Die vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, durch geeignete Modifizierungen die KeL zu ermitteln, da dies zwingende Voraussetzung für eine abschließende Prüfung und Entscheidung ist. Korrekturen der wesentlichen Eingangsgrößen und eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Korrekturen im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der jeweiligen Dienstleistung müssen innerhalb des Verfahrens durchführbar sein. Dass § 43 Abs. 4 TKG – gegenüber § 34 Abs. 4 TKG in der bis zum 30.11.2021 geltenden Fassung – die Ermittlung der KeL nicht mehr gesondert erwähnt, hat keine materielle Bedeutung. Dies ergibt sich aus der Gesetzesbegründung, wonach die Streichung des Verweises auf eine Quantifizierung der KeL lediglich der Klarstellung dient. Denn „für den Fall, dass die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung als Prüfmaßstab festgelegt wurden, ist dies bereits von der Anforderung der Prüfbarkeit der Nachweise gedeckt“ (BT-Drs. 19/26108, S. 279).

Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 43 TKG gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Kosten und der Investitionswerte beinhalten (§ 43 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Kostenunterlagen ist auf eine verständliche Art und Weise zu erörtern, wie die Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt. Die Lieferung einer sog. „Black-Box“, die lediglich Dateneingabe und Datenausgabe ohne Darlegung des Rechenweges erkennen lässt, reicht nicht aus.

Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offen zu legen. Dabei ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter des Mengen- und Preisgerüsts nicht

nur als Einzelangaben, sondern auch in aggregierter Form ausgewiesen sind und so eine Beurteilung anhand von Referenzwerten ermöglicht wird (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 TKG). Darüber hinaus hat das beantragende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten vorzulegen (§ 43 Abs. 3 TKG).

Sinn und Zweck der Entgeltgenehmigung sowie die Systematik des TKG gebieten außerdem eine vorrangige Beantragung und Genehmigung standardisierter Entgelte vor einer Abrechnung „nach Aufwand“. Bereits zu §§ 31 und 34 Abs. 1 Nr. 4 TKG in der bis zum 30.11.2021 geltenden Fassung war in der Rechtsprechung des BVerwG anerkannt, dass eine Entgeltgenehmigung nach Aufwand nur dann zulässig ist, wenn und soweit eine einheitliche standardisierte Festlegung der zur Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten aufgrund fehlender Erfahrung oder von Fall zu Fall stark unterschiedlicher Produktionsprozesse nicht möglich ist,

BVerwG, Urteil 6 C 34.08 vom 25.11.2009, Rz. 17.

## **6.2 Bewertung der dem Verrechnungsschema zugrundeliegenden Kostenunterlagen**

Die dem beantragten Berechnungsschema zugrundeliegende Kostenkalkulation der Antragstellerin wird den gesetzlichen Anforderungen vollumfänglich gerecht. Sie konnte mithin als Entscheidungsgrundlage für die Ableitung der carrierindividuell zu bestimmenden (Rückbau-)Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung herangezogen werden.

Die Berechnungsmethodik berücksichtigt Kostenersparnisse, welche sich durch die „Gesamtmarkt-gebündelte“ Rückgabe von Kollokationsstandorten im Vergleich zu der Rückgabe eines einzelnen Standortes ergeben. Bereits in 2017 hatte die Antragstellerin zwei carrierindividuelle Entgeltgenehmigungsanträge gestellt (vgl. BK3a-17/043 und BK3a-17/044), welche auf einer ähnlichen Berechnungsmethodik beruhten und die vertragliche Grundlage für gebündelte Rückbauvereinbarungen mit zwei Netzbetreibern darstellten.

In Weiterentwicklung des den vorgenannten Entgeltgenehmigungen zugrundeliegenden Berechnungsschemas setzt sich die vorliegende Gesamtkalkulation für den marktweit gebündelten Rückbau von HVt-Kollokationen (Rückbauprojekte) im Einzelnen aus den folgenden Kostenkomponenten zusammen:

- Ausziehen Produktgruppen-Kabel (PG-Kabel),
- ÜVt, Brandabschottungen, Schaltmittel,
- Weiterführungskabel,
- Flächenverbindungskabel,
- MUS-Verkabelung zum Smart Meter,
- Physische Kollokation Hochbau technische Gebäudeausstattung,
- Virtuelle Kollokation Hochbau technische Gebäudeausstattung,
- Raumluftechnik Telekom-realisiert,
- Raumluftechnik Carriereigen-realisiert,
- Administrative Leistungen,
- Fernkollokation pauschal.

Das dem Antrag beigefügte Kalkulationstool dient der Ermittlung und Überprüfung eines Pauschalentgelts. Es bedient sich neben der Verrechnung von auf KeL-Basis genehmigten Einzelentgelten (siehe Beschlüsse BK3a-20/028 und BK3f-20/029) auch Angaben aus den Bestandssystemen der Antragstellerin und Expertenschätzungen bzw. Erfahrungswerten aus bereits vollzogenen Rückbauvorhaben. Für Vereinbarungen, die nach dem 30.11.2023 abgeschlossen werden, sind die Entgelte der Nachfolgenehmigungen zu den Beschlüssen BK3a-20/028 und BK3f-20/029 in die Kalkulation des Projektentgelts einzustellen. Darüber hinaus werden mögliche Effizienzen bei verschiedenen Kostenkomponenten zum Ansatz gebracht, da – im Rahmen einer Gesamtbetrachtung - an vielen Standorten mehrere Carrier gleichzeitig kollokiert sind. Das Modell geht davon aus, dass die betroffenen Unternehmen alle

Kollokationen an mindestens 90% der Nicht-BNG-Standorte bis zum Ende des Jahres 2028 auflösen und der eigentliche Rückbau dann ab dem Jahr 2029 sukzessive erfolgt. Zur Berechnung des Pauschalentgelts für den Rückbau werden demgegenüber sämtliche Standorte – also 100% der Kollokationsflächen – zugrunde gelegt. Entsprechende Bestandslisten liegen mit dem der Beschlusskammer vorgelegten Kalkulationstool in detaillierter Form vor.

Im Exceltool werden für jede Kollokation die Rückbaukosten differenziert ausgewiesen unter Berücksichtigung des Umstands, ob der Carrier an einem Standort alleine oder mit anderen Carriern kolloziert ist. Die Rückbaukosten werden gesondert ermittelt für den Fall einer Einzelkündigung und für den Fall einer Projektkündigung. Die Ermittlung berücksichtigt alle möglichen Effizienzen bzw. Synergieeffekten, die mit dem Marktangebot bei gleichzeitiger Erledigung von Rückbaumaßnahmen einhergehen.

Zur Berechnung der Kostenwerte für die maßgeblichen Kostenkategorien im Einzelnen:

- **Kalkulation für die Demontage des Produktgruppenverbindungskabels**

Für die Demontage der Produktgruppenverbindungskabel (unterteilt nach den Produktgruppen PG1, PG2, PG3 und PG5) im Hauptverteiler mit Nahkollokation wird die Summe der Kabel multipliziert mit der durchschnittlichen Kabellänge und dem zuletzt mit Beschluss BK3a-20/028 genehmigten Entgelt gemäß der Preisliste Montage „Kabel entfernen, je m“ für den Auszug der Kabel zugrunde gelegt. Zusätzlich wird ein Effizienzfaktor i.H.v. 50% kostenmindernd berücksichtigt, sowohl bei einer Kollokationserschließung durch einen einzigen Carrier als auch durch mehrere Carrier. Die Anzahl der Doppeladern je Produktgruppenkabel sind je Carrier in der Berechnungsdatei aufgelistet. Sie entstammen dem bestandsführenden System AWI CS. Die angenommene durchschnittliche Länge der Innenkabel zwischen HVt und ÜVt wurde von der Antragstellerin aus 50 repräsentativ ausgewählten Bauvorhaben mit Produktgruppen-Bereitstellungen ermittelt. Die virtuellen Kollokationen werden aufgrund der verhältnismäßig geringen Anzahl genauso behandelt wie physische Kollokationen.

Summarisch ergibt sich in diesem Kostenblock für die Demontage der Innenkabel die größte Kosteneinsparung.

- **Kalkulation der Demontage für ÜVt, Brandabschottungen, Schaltmittel**

Für die Kalkulation der weiteren Rückbaugewerke - hierzu zählen die ÜVt-Komponenten, die Brandschottsysteme und Schaltmittel - erfolgt die Ermittlung der im Rahmen des Rückbaus üblicherweise vorkommenden Gewerke zunächst auf Basis bereits durchgeführter Rückbaumaßnahmen. Die zum Ansatz gebrachten gewerkabhängigen Mengenangaben basieren auf Expertenschätzungen und werden mit den aktuell genehmigten Leistungsentgelten multipliziert. Die sich so ergebenden Kosten für eine Kollokation werden schließlich mit der Anzahl der gekündigten Kollokation multipliziert. Für das Öffnen bzw. Schließen von Brandschottsystemen wird dabei eine Effizienz anhand der durchschnittlichen Anzahl von Carrier an den Standorten unterstellt.

- **Kalkulation der Demontage für das Weiterführungskabel**

Für die Kalkulation der Demontage der Weiterführungskabel hat die Antragstellerin von bereits vollzogenen Rückbaumaßnahmen die hauptsächlich vorzunehmenden erforderlichen fernmeldetechnischen Aktivitäten für die „Rückbau-Gewerke“ ermittelt. Dazu zählen "Brandschottsystem öffnen und schließen", "Kleinmaterial", "Brandschutzmaterial", "Abdichtung Rohrzug", "Innenkabel ausziehen", "Außenkabel ausziehen", "Motorpumpe einsetzen".

Den Mengen liegen Expertenschätzungen zugrunde. Die unterstellte Menge eines Gewerks wird mit den zuletzt mit Beschluss BK3a-20/028 genehmigten Entgelten des jeweiligen Gewerkes multipliziert und für alle betreffenden Gewerke aufsummiert. So ergibt sich ein normierter Durchschnittswert für die Produkteinheit Weiterführungskabel. Dieser wird letztlich mit der Anzahl der vom jeweiligen Carrier bestellten Weiterführungskabelprodukte multipliziert.

Beim Rückbau von Weiterführungskabel werden im Vergleich zu den Produktgruppenverbindungskabeln deutlich kleinere Kabelmengen ausgezogen. Insoweit wird für das Auffüllen der Wand- und Deckendurchführungen mit Brandschutzmaterial einmalig eine Pauschale angesetzt, die unabhängig von der Anzahl der tatsächlichen Durchführungen ist. Grundsätzlich ist anzunehmen, dass eine Kollokation durch den Carrier mit maximal 2 Weiterführungskabeln erschlossen wurde. Kalkulatorisch wird unterstellt, dass bei einem Rückbau im Durchschnitt je Weiterführungskabelprodukt 1,5 Kabel ausgezogen werden müssen.

Effizienzfaktoren gegenüber den genehmigten Einzelentgelten werden im Rahmen des Kalkulationsschemas bei der Demontage des Innenkabels (50%) sowie im Falle der Erschließung der HVt-Nahkollokation durch mehrere Carrier bei der Preisposition „Brandschott öffnen/schließen“ in Abhängigkeit von der Anzahl der kollokierten Unternehmen in Ansatz gebracht.

- **Kalkulation der Demontage für das Flächenverbindungskabel**

Bei der Kalkulation für den Rückbau des Flächenverbindungskabels wurden - analog der Berechnung für die Demontage des Weiterführungskabels - die standardmäßig betroffenen fernmeldetechnischen Gewerke auf Basis bereits durchgeführter Rückbaumaßnahmen ermittelt und bewertet. Dazu zählen "Brandschottsystem öffnen und schließen", "Kleinmaterial", "Brandschutzmaterial", "Kanäle/Doppelböden öffnen und schließen" und "Innenkabel ausziehen". Den Häufigkeiten und Mengen liegen Expertenschätzungen zugrunde. Die unterstellte Menge eines Gewerks wird mit den mit Beschluss BK3a-20/028 genehmigten Entgelten des jeweiligen Gewerks multipliziert, für alle betreffenden Gewerke aufsummiert und als repräsentativer Durchschnittswert für alle carrierindividuellen Rückbaumaßnahmen betrachtet.

Effizienzfaktoren werden bei der Demontage des Innenkabels (50%) sowie im Falle der Erschließung der HVt-Nahkollokation durch mehrere Carrier bei der Preisposition „Brandschott öffnen/schließen“ in Abhängigkeit von der Anzahl der kollokierten Unternehmen erzielt.

- **Kalkulation der Anpassung der Smart-Meter-Verkabelung**

Bei der - vergleichsweise geringen - Kostenkomponente zur Anpassung der Smart-Meter-Verkabelung wird das mit Beschluss BK3f-20/029, Ziffer 1.4 „Rückbau der MUS-Verkabelung, je Zähler“, genehmigte Entgelte i.H.v. 47,03 € verrechnet. Laut Ausführungen der Antragstellerin muss der Stromzähler aus der MUS-Verkabelung herausgelöst werden, damit der Datenbus für die in Betrieb verbleibenden Zähler im Kollokationsraum nicht unterbrochen wird.

Die zu kalkulierende Menge an Leistungserbringungen entspricht der Anzahl der Smart Meter-Geräte je Carrier und ist in einem gesonderten Datenblatt dargestellt. Die Menge wird mit dem genehmigten Entgelt des Gewerks multipliziert. Effizienzen bzw. Verbundeffekte mit der Konsequenz einer Absenkung des Einzelentgelts werden hierbei nicht in Ansatz gebracht.

- **Kalkulation der Kosten für gebäudetechnische Rückbaugewerke und Raumluftechnik**

Für den Rückbau der physischen Kollokationsflächen verrechnet die Antragstellerin zu 90% einen normalen und zu 10% einen hohen Aufwand und damit unterschiedlich notwendige gebäudetechnische Rückbaugewerke und deren Honorarbemessung. Die durchschnittlich unterstellte Menge der jeweiligen Gewerkkategorien wird mit den jeweils genehmigten Entgelten (BK3a-20/028 – Ziffer 1.5.m.2.1) multipliziert und mit den Honorarkosten der ISS gemäß HOAI-Leistungsbild beaufschlagt.

Für die von der Antragstellerin realisierte Raumluftechnik werden die im Rahmen der für die Gewerke notwendigen Rückbauleistungen (Demontage Kabel und Leitungen, Elektro-Installationskanal demontieren, Demontage und Entsorgung Klimagerätekombination, Ablassen u. Entsorgung von Kältemittel, usw.) mit den mit Beschluss BK3a-20/028 genehmigten Entgelten (Ziffer 1.5.m.2.1) und den von der Antragstellerin angenommenen

Mengen multipliziert. Hat der Carrier dagegen die Raumluftechnik im Eigenbau realisiert, reduzieren sich die für den Rückbau notwendigen Gewerkeleistungen merklich; die weitere Verrechnungslogik ist unverändert.

Bei beiden Realisierungsformen werden zusätzlich Honorare für ISS-Tätigkeiten nach dem HOAI-Leistungsbild sowie ein geringfügiger Bearbeitungsaufschlag abgerechnet. Die so ermittelten RLT-Rückbaukosten pro Carrier werden für alle Carrier als repräsentativ angenommen. Die Antragstellerin setzt über alle Gewerke einen einheitlichen Effizienzfaktor von 10% (\*0,9) gegenüber den Einzelentgelten an.

- **Administrative Leistungen**

Bei der Verrechnung der administrativen Leistungen fallen die mit Beschluss BK3a-20/028 genehmigten Leistungspositionen „Auftragsmanagement und Fakturierung Rückbau Kollokation“, „Auftragsmanagement und Fakturierung Kündigung RLT mit Baumaßnahme“, „Komplettkündigung einer HVt-Kollokation, Aufteilmäßig“, „Komplettkündigung einer HVt-Kollokation, Carrierindividuell“ und „Kündigung RLT“ je nach ausgewerteter Menge an.

Ein Effizienzfaktor wird ausschließlich bei der Preisposition „Komplettkündigung einer HVt-Kollokation, Aufteilmäßig“ bei Erschließung der HVt-Nahkollokation durch mehrere Carrier in Abhängigkeit von der Anzahl der kollokierten Unternehmen verrechnet.

- **Kosten für den Rückbau von Fernkollokationen**

Für den Rückbau von Fernkollokationen wird eine Pauschale von 1.000 € je Fall in Ansatz gebracht, da nach den Angaben der Antragstellerin keine Erfahrungswerte hierzu vorliegen.

Die Pauschale setzt sich zusammen aus den Leistungsentgelten gemäß Beschluss BK3a-20/028 „Bearbeitungspauschale für die Feinprojektierung (Abbauplanung), die Bauüberwachung und für die Abnahme von Rückbaumaßnahmen“ (329,18 €) und „Bearbeitungspauschale für die Auftragsabwicklung und Fakturierung der Bauphase“ (142,16 €). Der Aufwand für das Ausziehen des Fernkollokationskabels wird dem des Weiterführungskabels gleichgesetzt (696,31 €). In Summe errechnen sich Kosten i.H.v. 1.167,65 €, welche kalkulatorisch auf einen Wert von 1.000,00 € abgesenkt und pauschaliert werden.

### **Ergebnis zur Bewertung der Kostenunterlagen bzw. des Verrechnungsschemas**

Die von der Antragstellerin dargestellte Berechnungsweise ist prüffähig und nachvollziehbar und gewährleistet rechnerische Richtigkeit. Den Einzelkalkulationen je Kostenkomponente liegt eine Beschreibung der kalkulatorischen Vorgehensweise sowie die Beschreibung von Annahmen bei. Die einzelnen Effizienzfaktoren sind ebenfalls für die betreffenden Gewerke gesondert beschrieben und dargestellt.

Die in Ansatz gebrachten Einzelkalkulationen rekurrieren grundsätzlich sachgerecht auf die in den Verfahren BK3a-20/028 und BK3f-20/029 genehmigten Einzelpauschalen bzw. Auslagenerstattungsätze. Zusätzlich konnte bei der Prüfung auf die Unterlagen und Erkenntnisse aus den bisherigen Verfahren zur Genehmigung von Projektentgelten (BK3a-17/043 und BK3a-17/044) zurückgegriffen werden.

Damit war der Beschlusskammer eine vollumfängliche Prüfung der Berechnungsmethode sowie des Excel-Tools in Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung möglich.

### **Ermessenausübung**

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag nicht alle gemäß § 43 Abs. 1 TKG vorzulegenden Kostenunterlagen vorgelegt. Die Entgeltgenehmigung wird dennoch erteilt.

Nach § 40 Abs. 4 Satz 3 TKG kann die Bundesnetzagentur einen Entgeltantrag ablehnen, wenn das antragstellende Unternehmen die in § 43 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat.

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Entgeltantrag ohne vollständige Kostenunterlagen abgelehnt wird, liegt danach im pflichtgemäßen Ermessen der Beschlusskammer. Die Eröffnung eines Ermessens für die Entscheidungsfindung soll der Behörde eine Lösung ermöglichen, die angesichts aller entscheidungserheblichen Umstände des konkreten Falles und nach Abwägung aller mit der jeweiligen Norm verfolgten Zwecke das Ziel des Gesetzes am besten verwirklicht,

Hiervon ausgehend ist die Beschlusskammer nach pflichtgemäßer Abwägung aller ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr durch § 40 Abs. 4 Satz 3 TKG eröffnetes Ermessen dahingehend auszuüben, den Entgeltantrag nicht insgesamt abzulehnen. Hierfür waren folgende Gründe maßgeblich:

Die vorliegende Genehmigung wirkt zusammen mit der jeweiligen Genehmigung der Aufwandspauschalen (BK3a-20/028 und BK3f-20/029). Sie setzt auf den Genehmigungen für Projektentgelte für Rückbauten auf. Wie ausgeführt konnten mit den vorgelegten Unterlagen und den Unterlagen und Erkenntnissen aus den vorangegangenen Verfahren die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung geprüft und deshalb eine Genehmigung erteilt werden.

Eine Versagung der Genehmigung würde die durch die Genehmigung erfolgte Festlegung von Entgelten für Rückbauprojekte verzögern, ohne zusätzlichen Erkenntnisgewinn zu versprechen. Das Genehmigungsverfahren dient aber gerade dazu, im Interessen der Zugangsnachfrager rechtzeitig Transparenz über die Entgelthöhe zu erlangen. Durch die Ablehnung des Antrages würde dies verzögert, ohne dass durch ein folgendes Genehmigungsverfahren mit vollständigen Kostenunterlagen ein abweichendes Prüfergebnis zu erwarten wäre.

### **6.3 Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung auf Grundlage des Verrechnungsschemas**

Die von der Antragstellerin auf Grundlage der im Antrag in Form von Excel-Blättern benannten Prämissen, Parametern und Berechnungsformeln beantragte Berechnungsmethodik zur Ermittlung des Gesamtprojektentgelts führt zu Entgelten, die dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gerecht werden.

Die Berechnungsmethodik für den gebündelten – nunmehr den Gesamtmarkt berücksichtigenden – Rückbau von HVt-Kollokationen folgt im Wesentlichen der Logik, mit der die Antragstellerin die Preise der 2017 vereinbarten und genehmigten Rückbauprojekte mit einzelnen Carriern bestimmt hatte. Insbesondere gleichen auch die kalkulationsrelevant maßgeblichen Mengen- und Kabellängenangaben, welche auf Expertenschätzungen beruhen, den mit Beschlüssen BK3a-17/043 und BK3a-17/044 als sachgerecht erachteten Annahmen bzw. Werten. Der Beschlusskammer liegen keine neueren Erkenntnisse vor, die diese Bewertung in Frage stellen.

Hinsichtlich der von der Antragstellerin in ihrer Berechnungslogik in Ansatz gebrachten und quantifizierten „Effizienz- und Verbundabschläge“, welche in Form verringerter Kostensätze an die Carrier weitergegeben werden, ist festzuhalten, dass im Vergleich zu den Rückbauprojekten aus 2017 eine Reihe weiterer Kosteneinsparungen kalkulationsrelevant identifiziert wurden. So wird beispielsweise für sämtliche Gewerke im Zusammenhang mit dem Ausziehen von Innenkabeln lediglich 50% (gegenüber 20% in 2017) des für Einzelrückbaumaßnahme relevanten Leistungsentgelts angesetzt. Weitere Effizienzen werden erstmalig u.a. auch für den Rückbau von Flächenverbindungskabeln kalkuliert. Die Berechnungslogik führt durch die für den Gesamtmarkt prognostizierten Rückbauleistungen und die dabei realisierbaren Verbundeffekte im Vergleich zu den Rückbauprojekten 2017 somit insgesamt zu deutlich höheren carrierindividuellen Kosteneinsparungen.

Festzuhalten ist auch, dass sämtliche der von der Antragstellerin ausgewiesenen Effizienzen auf Ebene der einzelnen Gewerke ermittelt wurden, sodass die relative Kosteneinsparung je Gewerk für alle Carrier in gleicher Höhe erfolgt. Gleichzeitig werden Kostenersparnisse an

gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen bzw. Anlagen (z.B. Brandabschottungen, RLT, etc.) auf alle an einem Standort (durchschnittlich) befindlichen Carrier umgelegt.

Die Höhe der prozentualen Kosteneinsparung bezogen auf die Gesamtkosten des Rückbaus ist demgegenüber von der Anzahl und Ausgestaltung der angemieteten Kollokationen eines Carriers abhängig und kann somit unterschiedlich hoch ausfallen. Die absolute Entgelthöhe für den gebündelten Rückbau ist letztlich abhängig von der zum Zeitpunkt eines Vertragsabschlusses gültigen Entgeltgenehmigung der in die Berechnungsmethodik einfließenden Leistungsentgelte für die Einzelgewerke. Die derzeit maßgeblichen Einzelpauschalen bzw. Auslagenerstattungssätze wurden zuletzt in den Verfahren BK3a-20/028 und BK3f-20/029 mit einer „Restgenehmigungsdauer“ bis 30.11.2023 festgelegt. Ab dem 01.12.2023 sind die maßgeblichen Einzelpauschalen bzw. Auslagenerstattungssätze im Zuge einer Folgegenehmigung neu festzulegen.

Die Kammer konnte – auch in Auseinandersetzung mit den Vorträgen der Beigeladenen zu 2. - 4., 6. und 7. – im Rahmen der Prüfung des Verrechnungsschemas neben den in Ansatz gebrachten Bündeleffekten keine weiteren Effizienz- oder Verbundeffekte für die Ermittlung der carrierindividuellen Rückbaukosten kostenmindernd feststellen.

Bei der Prüfung ist zu beachten, dass die Berechnungsmethodik zur Ermittlung des Gesamtprojektentgelts genehmigt wird. Die Bestimmung des Entgelts erfolgt auf Grundlage von Prognosen über die Häufigkeit der jeweils anfallenden, gesondert genehmigten Aufwandspauschalen für die unterschiedlichen Rückbaugewerke. Zusätzlich ist der verminderte Aufwand gegenüber den jeweils genehmigten Aufwandspauschalen abzuschätzen (Effizienzgewinn), der aus dem koordinierten Rückbau folgt. Gegenstand der Prüfung sind also die der Berechnungsmethodik zugrundeliegenden Prognosen.

Im Einzelnen:

### **6.3.1 Keine weiteren Effizienzgewinne durch Abriss von Kollokationsstandorten oder Weiternutzung von Kollokationsflächen durch Antragstellerin**

Die Beschlusskammer hat in Auseinandersetzung mit den Annahmen der Beigeladenen zu 2. – 4., zu 6. und 7. keine weiteren Effizienzen wegen des Abrisses oder der Weiternutzung von Gebäuden verifizieren können.

Die Vermutung der Beigeladenen, dass die Antragstellerin HVt-Standorte ab 2029 flächendeckend abreißen würde, ist nicht einleuchtend. Die Antragstellerin hat nachvollziehbar vorgetragen, die rückzubauenden HVt-Standorte sollten in erster Linie für den Glasfaserausbau weiter genutzt werden. Der Beschlusskammer ist bekannt, dass die Antragstellerin im Rahmen ihres bisherigen Glasfaserausbaus ihre vorhandenen Technikstandorte nutzt; ein Indiz für ein zukünftig anderes Vorgehen liegt der Beschlusskammer nicht vor.

Gegen die Annahme eines tatsächlich geplanten, flächendeckenden Abrisses der Technikgebäude, die nicht als BNG/EN-Standorte dienen, spricht, dass ein solcher Abriss erst erfolgen könnte, sobald die Kupfer-TAL zurückgebaut wurden. Auch wenn die Antragstellerin gegenüber den Vertragspartnern erklärt hat, ab 2029 an den Standorten kein Kupfer mehr anbieten zu wollen, bedeutet dies nicht, dass sie zu diesem Zeitpunkt tatsächlich alle Kupferprodukte eingestellt hat. So gewährt der Projektvertrag gemäß II.B.1 dem KUNDEN ausdrücklich die Möglichkeit einer Weiternutzung der Kollokation.

Weiter ist eine Kalkulationsprämisse, dass die Unternehmen, die Vectoring im Nahbereich ausgebaut haben, ihre Kollokation nicht synchron zurückbauen werden. Der Umstand, dass die Beigeladenen zu 1., 5. und 9. keine Einwände gegen den Antrag vorgebracht haben, unterstützt die Prognose, dass es ab 2029 keinen flächendeckenden Abriss der Technikgebäude geben wird. Die drei Beigeladenen sind die Unternehmen, mit den meisten versorgten Nahbereichen. Anders als die Beigeladene zu 6. sieht die Beschlusskammer aus diesem Grund auch keine Gefahr einer Benachteiligung der Nahbereichscarrier.

Wegen des Recyclinggebots, § 14 Abs. 2 KrWG, spricht im Übrigen viel dafür, dass selbst im Falle des Abrisses Rückbaugewerke, wie z.B. das Kabelausziehen erfolgen müssten, also Rückbaukosten anfallen.

Soweit die Antragstellerin die Kollokationsräume für ihr Glasfasernetz weaternutzt, führt dies nicht zu weitergehenden Einsparungen. Denn auch für eine neue Nutzung als Technikfläche muss der Raum zunächst geräumt werden. Der sich anschließende Aufwand für die Aufstellung und Anbindung der neuen Technik führt nicht dazu, dass der Aufwand für den Rückbau sich noch weiter verringert. Dies ist darin begründet, dass die angesetzten Effizienz kürzungen in ihrer Höhe überschätzt und im Zusammenspiel mit den angesetzten Pauschalierungen die tatsächlichen Kosten des Rückbaus spürbar unterschätzen werden.

Theoretisch könnte bei einer Weaternutzung für das entstehende Glasfasernetz das Brandschott im Zuge der Verlegung der Glasfaserkabel in den Kollokationsraum geschlossen werden und damit Kosten eingespart werden. Doch ist es unwahrscheinlich, dass der Rückbau und der Aufbau zeitgleich erfolgen, weil der Rückbau gerade effizient und „flächendeckend“ erfolgt, also durch spezialisierte Rückbauteams. Wenn aber zwischen dem Rückbau und der Weaternutzung mehrere Tage oder gar eine längere Zeit liegen, wie anzunehmen ist, muss das Brandschott aus Sicherheitsgründen geschlossen werden. Weiter verfügen Kollokationsräume teilweise über mehr als ein Brandschott. Deshalb würde die Einsparung in der Regel auch nur eines der Brandschotts betreffen.

Auch in Fälle, in denen die Betroffene die Räumlichkeiten nach der Kündigung nicht selber nutzt, weil sie die Räume anderweitig vermietet oder bei angemieteten Räumlichkeiten den Mietvertrag kündigt, ist es nicht naheliegend zu unterstellen, dass ein Rückbau nicht erforderlich ist und Kosten nicht anfallen. Soweit die Antragstellerin selbst Mieterin eines Standorts ist, wird sie ein von Einbauten freies Gebäude zurückgeben müssen. Vermietet sie die Kollokationsräume anderweitig, wird sie die Räumlichkeit entsprechend „renovieren“ und von Einbauten frei übergeben müssen.

Entsprechend erweist sich die von den Beigeladenen zu 2. – 4., 6. und 7. geforderten Effizienz kürzung je nach Varianten der Weaternutzung der Gebäudenutzung als nicht begründet. Die vorgelegten Vergleichsfälle belegen **[BuGG ...]**. An der grundsätzlichen Regelung, dass noch benötigte HVts auf Kosten der Antragstellerin verlegt werden (siehe Vereinbarung über den pauschalierten Rückbau von HVt-Kollokationen Teil II. B. 1), ändert dieses Verfahren nichts.

Der Antrag der Beigeladenen zu 2. – 4. und 7., wonach die Antragstellerin die Weaternutzung der Gebäude – und damit den Grund für ein Anfallen von Rückbaukosten für jeden Kollokationsstandort im Einzelfall – nachzuweisen hätte, ist nicht begründet. Der Preis für den gesamten Rückbau wird auf Grundlage von Prognosen bestimmt. Dabei erfolgt keine Abrechnung nach Aufwandspauschalen je Standort, sondern über einen Fixpreis für alle Kollationen eines Carriers. Bei einem Fixpreis übernimmt jede Partei das Risiko für Kostenänderungen. Deshalb kommen nur *besonderen Umstände* in Betracht, in denen der Preis hinsichtlich einzelner Fehlprognosen nachträglich geändert werden kann. Denn eine solche Rückrechnung widerspricht dem Zweck eines Fixpreises, der beiden Parteien Planungssicherheit bietet.

Solche *besonderen Umstände* liegen hier nicht vor. Die angebotenen Rückbauprojekte ermöglichen es dem Zugangsnachfrager, die eigenen Kollokationen geordnet aufzulösen und unabhängig vom Kündigungszeitpunkt und einer Folgenutzung von dem koordinierten Rückbau zu profitieren. Die Antragstellerin profitiert von der Vorabzahlung sowie der Möglichkeit des koordinierten Rückbaus. Gleichzeitig trägt sie aber das nicht unerhebliche Risiko beachtlicher Kostensteigerung wegen gestiegener Lohnkosten sowie das Risiko, dass ein koordinierter Rückbau nicht im angenommenen Umfang möglich ist oder sich die prognostizierte Effizienzsteigerung tatsächlich nicht heben lässt. Deshalb wäre es einseitig, lediglich hinsichtlich ersparter Aufwendungen wegen eines Abrisses eine Minderung vorzusehen, aber nicht auch eine Kostensteigerung bei Prognosefehlern zu Lasten der Antragstellerin.

### 6.3.2 Keine weiteren Effizienzgewinne bei Kabelentfernung und Brandschottbehandlung

Die Beigeladenen zu 2. – 4. sind der Auffassung, dass die Größe und Anzahl der Kabel für eine Kostendifferenzierung nicht relevant sei. Das Herausziehen der Kabel könne bei effizientem Vorgehen in Form eines Abschneidens der Kabel keinen wesentlichen Kostentreiber darstellen. Die Kammer kann diesen Überlegungen aufgrund der Kalkulationsmechanismen des Berechnungsschemas nicht folgen. Denn auch beim Schneiden der Verbindungskabel ist die Anzahl, die Länge und die Größe der Kabel aufwandsmäßig relevant. Je länger und größer das Kabel ist und je mehr Kabel herausgezogen oder abgeschnitten werden müssen, desto höher ist der Aufwand. Das zeigt sich unter anderem daran, dass die herausgezogenen oder abgeschnittenen Kabel(reste) entfernt, ggf. aufgerollt, und entsorgt werden müssen. Die Entfernungs- und Entsorgungskosten steigen in Abhängigkeit von der Anzahl, Länge und Größe der Kabel, die auch Volumen und Gewicht bestimmen. Ferner müssen bei größeren und längeren Innenkabel, insbesondere dann, wenn eine größere Distanz zwischen HVt und Kollokationsraum überbrückt werden muss, mehrere Brandschotts – auch ggf. etagenübergreifend – überwunden werden. Auch hieran zeigt sich, dass der Aufwand für die Demontage des Kabels sich nach der Größe und Länge und damit indirekt nach der Anzahl der rückzubauenden Kabel richtet.

Diese Erwägungen finden sich in der Kalkulationslogik des Berechnungstools wieder. Das Berechnungstool entspricht – unter Ansatz weiterer Rabatte – der Denklogik der laufenden Entgeltgenehmigung (BK3a-20/028) und der den Projektgenehmigungen aus 2017 (BK3a-17/043 und BK3a-17/044) zugrundeliegenden Kalkulationen. Die Anzahl der zu entfernenden Kabel ergibt sich carrierindividuell aus der im Bestandssystem der Antragstellerin hinterlegten Anzahl Doppeladern (DA) pro Produktgruppe der zum Ausbauezeitpunkt eingesetzten Kabel. Für die Produktgruppen 2 und 3 wird bei alten Kabel mit 8 DA gerechnet und bei jüngeren eine durchschnittliche Anzahl von 32 DA je Kabel unterstellt, weil seit 2016 in der Produktgruppe 2 Kabel mit 48 DA verbaut werden und im Ausbau überwiegend größere Kabel bestellt wurden. Die so ermittelte Anzahl an Kabeln - multipliziert mit der durchschnittlichen Kabellänge und dem relevanten Entgelt für das Ausziehen je Kabelmeter und dem Effizienzfaktor 0,5 – ergibt die Gesamtkosten für das Gewerk „Ausziehen Produktgruppenverbindungskabel“.

Die Vermutung der Beigeladenen zu 6. und 7., wonach sich beim Auszug der Kabel eine Ersparnis von mindestens 70% erzielen lasse, kann nicht bestätigt werden. Die Beigeladenen begründen ihre Annahme mit dem gemeinsamen Ausziehen aller Kabel. Das gemeinsame Ausziehen verringert zwar erheblich den Zeitaufwand, u. a. weil der Aufwand für die Anfahrt und Entsorgung der Kabel sich auf mehr Kabel aufteilt und beim Ausziehen keine Rücksicht auf verbleibende Kabel aufgewandt werden muss. Doch macht dieser Zusatzaufwand nicht mehr als die Hälfte des abrechenbaren Zeitaufwands aus. Die Beigeladenen verkennen, dass im Gegenteil tatsächlich gerade keine Differenzierung nach der Anzahl der verlegten DA erfolgt, die Effizienzkürzung also für alle Kabel gleich ist.

Die (einzel-)genehmigten Kosten orientieren sich an dem Aufwand für das Ausziehen der kleineren Kabel. Die Effizienzeinsparungen sind aber bei den großen Kabeln (vor allem Produktgruppe 1 mit 100 DA) im Verhältnis zu den kleinen Kabeln deutlich geringer. Denn insbesondere für den Aufwand der Entsorgung der Kabel spielt die Anzahl der DA – also der Durchmesser sowie das Gewicht des Kabels – eine bedeutende Rolle.

Entgegen der Überlegungen der Beigeladenen zu 2. – 4. und 7. lassen sich aus Sicht der Beschlusskammer bei der Entfernung von Kabeln im Außenbereich keine (zusätzlichen) Effizienzen heben. Denn nach Darlegung der Antragstellerin sind diese Kabel in Rohren verlegt, sodass jedes Kabel einzeln heraus zu ziehen ist.

Die Vermutung der Beigeladenen zu 2. - 4. und 7., dass für Entfernen von Kabelbrücken außerhalb des Kollokationsraumes Kosten für deren Rückbau in das Berechnungsmodell einfließen, hat sich als nicht richtig herausgestellt. Tatsächlich wird nur der Rückbau von

Flächenrosten im Kollokationsraum in der Kalkulation berücksichtigt. Demgegenüber wird der Rückbau der Trasse vom Kollokationsraum zum HVt oder Kabelaufteilungsraum, was den größeren Aufwand darstellt, zugunsten der Carrier nicht eingepreist, obwohl diese Flächenroste teilweise exklusiv von den Carriern genutzt werden. Die Antragstellerin begründet diesen Ansatz damit, dass solche Flächenroste teilweise auch von ihr selbst genutzt würden. Sie habe diese im Berechnungsmodell ausgeblendet und somit eine weitere - nicht zwingende - Annahme zugunsten der Carrier getroffen.

Der Mutmaßung der Beigeladenen zu 2. – 4. und 7., wonach die Kabel aller Carrier in einem HVt durch dieselben Brandschotts verlaufen würden und sich hierdurch bei der Demontage kostensparende Synergien ergäben, kann nicht gefolgt werden. Denn de facto verlaufen die Kabel auf verschiedenen Trassen, sodass auch unterschiedliche Brandschotts betroffen sein können. Entsprechend den geltenden Sicherheitsvorkehrungen sind auch alle Brandschotts zu schließen, soweit das HVt-Betriebsstellengelände noch genutzt wird.

### **6.3.3 Keine Berücksichtigung weiterer Effizienzgewinne für ISS-Leistungen**

Entgegen der Erwartung der Beigeladenen zu 2. - 4., 6. und 7. sind weitere Effizienz- oder Verbundeffekte bei Inanspruchnahme des „Facility-Dienstleisters“ ISS nicht ersichtlich.

Die bei den kalkulationsrelevanten ISS-Leistungen für die jeweiligen Gewerke und das Honorar angesetzten Kürzungen sind insgesamt als angemessen und effizient zu bewerten.

Die mit Beschluss BK3a-20/028 genehmigten Vergütungsregeln für Auftragnehmerleistungen sehen bei steigender Kostensumme bereits prozentual abnehmende Beaufschlagungssätze vor. Somit werden die Honorarkosten im Endergebnis pro Kollokation preisgünstiger je höher die Bemessungsgrundlage ausfällt und je mehr Kollokationen im Rückbauprojekt gemeinsam zurückgebaut werden. Die von den Beigeladenen geforderten Kostensenkungen bei Inanspruchnahme der ISS wegen einer übergreifenden Planung und aufgrund sich wiederholenden Tätigkeiten sind aus Sicht der Beschlusskammer damit ausreichend berücksichtigt.

Über diesen Mengenrabatt hinaus gewährt die Antragstellerin pauschal einen Abschlag von 10% über alle Gewerke und die Honorarsumme für ISS-Tätigkeiten. Anhand einer überschlägigen Vergleichsberechnung lässt sich dabei eine deutliche (kostenmindernde) Differenz gegenüber den bei Einzelrückbaumaßnahmen ermittelten Werten feststellen. Letztlich kann auf Grund der Zukunftsbezogenheit der ab 2029 zu erbringenden Rückbaumaßnahmen auch für die ISS-Leistungen von einem sich am Markt ergebenden „Teuerungseffekt“ ausgegangen werden. Diesen lässt die Antragstellerin im Rahmen der Berechnungskalkulation zugunsten der Carrier unberücksichtigt.

### **6.3.4 Kostenverteilung für den Rückbau der RLT**

Die der Berechnungsmethode zugrunde gelegte Kostenverteilung für den Rückbau der RLT ist nicht zu beanstanden. Mit dem Kalkulationstool wird eine durchschnittliche repräsentative Kostensumme pro RLT-Einheit errechnet, die mit der Zahl der vorhandenen RLT-Einheiten multipliziert wird. Diese Kosten werden in Abhängigkeit davon, ob die entsprechende Kollokation durch einen oder mehrere Carrier erschlossen wurde, verteilt. Entsprechend der Forderung der Beigeladenen zu 2. – 4. und 6. erfolgt also eine Kostenverteilung über alle Nutzer der RLT unabhängig vom Zeitpunkt der Nichtnutzungsanzeige der Kollokanten am jeweiligen Standort. Denn abweichend von der Grundregelung des TAL-Standardangebots haben sich die Projektvertragspartner darauf geeinigt, dass gemäß Ziffer II.1.7 der Rückbau durch die Antragstellerin erst nach der letzten Nichtnutzungsanzeige erfolgt. Damit ist aber auch die Grundregelung der Ziffer 2.4.1 der Anlage 3 des TAL-Standardangebots (Verteilung nach Kopf) einschlägig und nicht die Regelung in Ziffer 4.7.1, die bei einer Weiternutzung keine Kostenbeteiligung der gekündigten Kollokationen vorsieht.

## 7. Keine Versagungsgründe

Für die Entgelte liegen keine Versagungsgründe nach § 40 Abs. 1 Satz 1, 39 Abs. 1 Satz 2, 37 TKG vor. Anhaltspunkte für einen Verstoß der Entgelte gegen Bestimmungen des TKG oder sonstige Rechtsvorschriften sind nicht ersichtlich. Insbesondere besteht kein Versagungsgrund nach § 39 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 37 Abs. 1 und 2 TKG. Die Entgelte sind, soweit erkennbar, nicht missbräuchlich i.S.v. § 37 Abs. 1 TKG.

Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften i.S.d. § 40 Abs. 4 Satz 2 TKG sind nicht ersichtlich.

Zwar besteht vorliegend – bei identischer Leistungserbringung - eine Entgelt differenzierung und mithin eine Kostenersparnis im Falle des Rückbaus von Kollokationsflächen im Rahmen von Projektverträgen gegenüber dem „Einzelrückbau“ einer Kollokationsfläche nach Maßgabe der mit Beschlüssen BK3a-20/028 und BK3f-20/029 genehmigten Entgelten. Diese Entgelt differenzierung ist jedoch angesichts der bei Rückbauprojekten kostensenkend auftretenden Verbund- und Synergieeffekte grundsätzlich sachlich gerechtfertigt.

## 8. Vorabzahlung

Die beantragte Vorabzahlung wird als entgeltrelevanter Bestandteil genehmigt. Zwar wird das Entgelt in drei Tranchen mindestens fünf, vier bzw. zwei Jahre vor der Leistungserbringung fällig. Da die Erledigung der Projekte erst ab dem Jahr 2029 beginnt und die Carrier zur Vorleistung verpflichtet werden, gewährt die Antragstellerin im Gegenzug für die eigene Planungssicherheit erhebliche Preisnachlässe. Durch die Festsetzung der Preise zu diesem frühen Stadium ersparen sich Projektnachfrager allgemein zu erwartende Preissteigerungen in den nächsten sechs bis zehn Jahren. Demgegenüber entsteht eine Zahlungspflicht des Einzelrückbauers erst sukzessive im Rahmen der tatsächlichen Rückbauleistung.

## 9. Befristung

Die Beschlusskammer sieht von einer gesonderten Befristung der Genehmigung ab. Zwar ist gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 TKG eine Entgeltgenehmigung mit einer Befristung zu versehen, doch ist dies vorliegend nicht geboten. Denn die Genehmigungen für die einbezogenen Aufwandspauschalen sind bereits befristet.

Eine zusätzliche Befristung auch der Berechnungsmethode wäre zudem nicht sachgerecht. Es wird lediglich der Zeitpunkt der Entgeltzahlung, aber nicht der Zeitpunkt der Leistungserbringung im Projektvertrag geregelt. Damit fehlt ein klarer zeitlicher Bezug für eine Befristung der Berechnungsformel selbst.

Eine zusätzliche Befristung der Berechnungsformel selbst ist auch unter teleologischen Gesichtspunkten nicht angezeigt. Sinn und Zweck einer Befristung besteht darin, eine Übereinstimmung mit den tatsächlichen Umstände herbeizuführen, die Grundlage für die Genehmigung der Entgelte sind,

vgl. Säcker/Körper/Louven, 4. Aufl. 2023, TKG § 40 Rn. 54.

Im vorliegenden Verfahren greift dieser Schutzgedanke nicht. Der Zweck der hier ausgesprochenen Entgeltgenehmigung besteht darin, den abschließenden Rückbau von Kollokationsflächen anlässlich der Migration von der Kupfer-TAL hin zu VULA/Bitstrom-Produkten zu genehmigen und zu fördern. Im Zusammenhang mit der genehmigten Vorabzahlung sollen die Entgelte aber gerade bis zur Durchführung der letzten Rückbaumaßnahme festgeschrieben werden, ohne dass es – jenseits auch künftig befristet zu erteilender Folgegenehmigungen zu den Entscheidungen BK3f-20/029 und BK3a-20/028 – nach einem bestimmten Zeitablauf einer Überprüfung der tatsächlichen Umstände bedarf.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden.

Bonn, den 22.05.2023

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer

Dreger

Scharnagl

Wieners

**Hinweis:**

Für individuell zurechenbare Leistungen der Beschlusskammer werden Gebühren nach der Besonderen Gebührenverordnung der Beschlusskammern Post und Telekommunikation der Bundesnetzagentur (BKGebV) erhoben.

Weitere Informationen finden Sie unter „Aktuelles“ auf den Internetseiten der Beschlusskammern 2, 3, 5 und 11 unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)